

**Geschäftsordnung für ein Bündnis des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt
Amberg für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen
- Klimaschutzbündnis -**

ENTWURF 4

§ 1 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg bilden zur Förderung von Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Energieeinsparmaßnahmen durch Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien ein gemeinsames Bündnis. Das Bündnis erhält die Bezeichnung „Klimaschutzbündnis“. Die Region, die den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg umfasst, wird im Folgenden als „Bündnisregion“ bezeichnet.
- (2) Das Klimaschutzbündnis ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern öffentlicher und freier Träger sowie anderen aktiv am Klimaschutz oder an Klimaanpassung beteiligten Vereinen, Organisationen, Institutionen, Verbänden und Einzelpersonen, die ihren Sitz in der Bündnisregion haben, dort wohnhaft sind oder für diesen Bereich sachlich oder örtlich zuständig sind.
- (3) Das Klimaschutzbündnis beschränkt seine Aktivitäten vornehmlich auf die Bündnisregion. Mit seinen Aktivitäten verfolgt das Bündnis folgende Ziele:
 - a) Vernetzung und Koordinierung von Akteuren und Projekten aus dem Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung
 - b) Senkung der Emissionen klimarelevanter Gase insbesondere aus den Bereichen Mobilität, Energie und Bauen
 - c) Steigerung des Ausbaus, der Nutzung und der Speicherung Erneuerbarer Energien
 - d) Steigerung der Gewichtung von Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeinsparung in politischen, gewerblichen und privaten Entscheidungen
 - e) Vermittlung bei Interessenskonflikten in Bezug auf Klimaschutz, Klimaanpassung oder Energieeinsparung mit anderen Handlungsfeldern
 - f) Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Absorption klimarelevanter Gase
 - g) Förderung von hocheffizienten Techniken mit Nutzen für Klimaschutz und Klimaanpassung
- (4) Zur Erreichung der genannten Ziele arbeiten die Mitglieder des Bündnisses mit den politischen Gremien und den kommunalen Verwaltungen eng zusammen.
- (5) Das Bündnis führt Projekte und Initiativen eigenständig in enger Absprache mit den betreffenden Akteuren durch.
- (6) Das Klimaschutzbündnis arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (7) Die Tätigkeit im Klimaschutzbündnis ist ehrenamtlich.
- (8) Das Klimaschutzbündnis besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Klimaschutzbündnisses sind alle, die sich als Mitglied des Bündnisses erklärt haben und ihr Einverständnis zur vorliegenden Geschäftsordnung bekundet haben. Die Mitgliedschaft muss vom Vorsitz des Bündnisses bestätigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, Ausschluss oder Nichtteilnahme an Sitzungen über einen Zeitraum von einem Jahr. Bei Mitgliedern, die nicht im

Fachgremium vertreten sind (im Folgenden als „Einzelpersonen“ bezeichnet), erlischt eine Mitgliedschaft, sobald diese in keiner Themengruppe aktiv sind.

- (3) Der Ausschluss aus dem Bündnis erfolgt auf die gleiche Weise wie die Bestätigung neuer Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Stellvertreter an seiner Statt an den Sitzungen teilnehmen und seine Aufgaben ausführen zu lassen.
- (5) Einzelpersonen sind in den Themengruppen gleichermaßen stimmberechtigt wie Mitglieder des Fachgremiums.

§ 3 Organe des Klimaschutzbündnisses

- (1) Organe des Klimaschutzbündnisses sind das Fachgremium, die Themengruppen und bei Bedarf eine Steuerungsgruppe.
- (2) Den Vorsitz des Klimaschutzbündnisses übernehmen die beiden Koordinierungsstellen für Klimaschutz in der Bündnisregion (Klimaschutzmanager). Bei Aus- oder Wegfallen der Koordinierungsstellen übernimmt je eine Person aus den kommunalen Verwaltungen des Landkreises Amberg-Sulzbach und aus der Stadt Amberg den Vorsitz.

§ 4 Organisation des Klimaschutzbündnisses

- (1) Die Mitglieder des Fachgremiums und Interessierte treffen sich regelmäßig in Form eines Fachgremiums. Im Fachgremium wird die Arbeit des Klimaschutzbündnisses und die Arbeit der kommunalen Verwaltungen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung kurz vorgestellt.
- (2) Das Fachgremium beschließt die Anzahl und die Themenschwerpunkte oder Projekte der Themengruppen.
- (3) Die Themengruppen sind für die Ausführung von Maßnahmen zum Erreichen der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele zuständig und somit das wichtigste Organ des Klimaschutzbündnisses. An den Themengruppen können sich alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen beteiligen.
- (4) Jede Themengruppe des Klimaschutzbündnisses hat einen Gruppensprecher.
- (5) Die Gruppensprecher und der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses können sich anlassbezogen in Form einer Steuerungsgruppe treffen.

§ 5 Aufgaben des Klimaschutzbündnisses

- (1) Die Aufgabe des Klimaschutzbündnisses besteht in erster Linie darin, Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zu entwickeln, zu planen und umzusetzen, die sich mit den Zielsetzungen in § 1 Abs. 3 befassen. Zur Ausfüllung der Aufgabe erfasst und vernetzt das Bündnis vorhandene Einrichtungen, Dienste und Projekte zu klimaschutzrelevanten Themenfeldern, bündelt vorhandene Ressourcen und fördert die Mitwirkung von Interessierten an den in § 1 Abs. 3 genannten Zielen. Auch können nicht bindende Empfehlungen an Verwaltungen, Räte und Gremien der Bündnisregion zu allen grundsätzlichen Fragen, die für die erfolgreichen Ausführungen von Projekten in den Themengruppen relevant sind, ausgesprochen werden.
- (2) Primär soll sich bei der Umsetzung von Maßnahmen an den Zielsetzungen bestehender Konzepte (u. a. Klimaschutzkonzept) der Bündnisregion orientiert werden.
- (3) Die Entscheidungen über die zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte treffen die Mitglieder des Bündnisses und der einzelnen Themengruppen selbstständig. Die Mitglieder des Klimaschutzbündnisses legen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte, Maßnahmen und Konzepte fest.

- (4) Empfehlungen und Maßnahmenumsetzungen sollen durch das Klimaschutzbündnis an die breite Öffentlichkeit getragen werden, um zum einen die Bürgerinnen und Bürger für Klimaschutz und -anpassung zu sensibilisieren und zum anderen neue Mitglieder für das Klimaschutzbündnis zu gewinnen.
- (5) Es findet ein reger Austausch über die Aktivitäten des Klimaschutzbündnisses und der Koordinierungsstellen Klimaschutz innerhalb des Bündnisses statt.

§ 6 Versammlung des Fachgremiums

- (1) Die Versammlungen des Fachgremiums sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Mitglieder des Fachgremiums können ausschließlich Vertreter von Organisationen, Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppierungen sein. Einzelpersonen, die in Themengruppen aktiv sind oder sein wollen, haben im Fachgremium Äußerungsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Leitung des Fachgremiums übernimmt der Vorsitz des Bündnisses.
- (4) Die Leitung beruft die Sitzung ein, setzt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzung. Eine Einladung wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Das Fachgremium wird nach Bedarf, aber mindestens einmal im Kalenderjahr von der Leitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Das Fachgremium ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (7) Alle Mitglieder des Fachgremiums haben gleiches Stimmrecht.
- (8) Kommt das Fachgremium nach längerer Diskussion in einem oder mehreren Punkten zu keinem Ergebnis, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über diesen Punkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über Personalangelegenheiten das Los. Bei sonstigen Angelegenheiten gilt ein Antrag als abgelehnt, wenn Stimmgleichheit vorliegt.
- (9) Zu Beginn der Sitzung wird von der Leitung ein Schriftführer berufen. Über das Ergebnis jeder Versammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt und durch die Leitung veröffentlicht. Die Niederschrift muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eine Liste der Teilnehmer der Sitzung
 - b) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung
 - c) Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
 - d) Gestellte Anträge
 - e) Gefasste Beschlüsse
 - f) Unterschrift des Schriftführers
- (10) Anträge, die in einer Versammlung des Fachgremiums behandelt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitz einzureichen. Das Fachgremium entscheidet, ob nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge behandelt werden.

§ 7 Versammlung der Themengruppen

- (1) Es sind maximal 6 Themengruppen zugelassen.
- (2) Die Themengruppen arbeiten projekt- oder zielspezifisch.
- (3) An den Themengruppen können alle Mitglieder des Klimaschutzbündnisses, also auch Einzelpersonen mitwirken.

- (4) Jedes anwesende Mitglied, also auch Personen, die im Fachgremium selbst kein Stimmrecht besitzen, hat gleiches Stimmrecht. Die Themengruppen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Jede Themengruppe trifft sich anlassbezogen mehrmals im Jahr.
- (6) Der Gruppensprecher jeder Themengruppe beruft die jeweiligen Themengruppen ein und legt die Tagesordnungspunkte fest. Die Einladung zu einer Themengruppe erfolgt durch den Gruppensprecher mindestens 7 Tage vor der Versammlung.
- (7) Der Gruppensprecher wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitglieder der Themengruppe festgelegt. Es steht der Themengruppe frei, einen stellvertretenden Gruppensprecher zu wählen.
- (8) Eine Person darf nicht Gruppensprecher von zwei oder mehr Themengruppen sein.
- (9) Jede Themengruppe hat eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitz des Klimaschutzbündnisses zur Information und Koordinierung der Tätigkeiten dient.
- (10) Die Projekte und Maßnahmen innerhalb der Themengruppen werden in Anlehnung an die folgende Struktur umgesetzt:
 - a) Einigung und Beschluss eines Projekts
 - b) Definition einer Zielsetzung für das beschlossene Projekt, durch die, wenn möglich, der Erfolg des Projekts gemessen werden kann
 - c) Festlegung eines zeitlichen Rahmens und von groben Arbeitsschritten für die Projektumsetzung
 - d) Veröffentlichung bisheriger Ergebnisse
 - e) Detailplanung und Umsetzung des Projekts nach Absprache mit betreffenden Akteuren und nach ausreichender Recherche
 - f) Umsetzung des Projekts innerhalb des angedachten zeitlichen Rahmens
 - g) Veröffentlichung einer Zusammenfassung nach Abschluss des Projekts
- (11) Zu den Themengruppen können jederzeit weitere Personen hinzugezogen werden. Ebenso sind Interessierte zu einer Sitzung stets zuzulassen, auch wenn diese kein Stimmrecht besitzen.
- (12) Die Themengruppen haben gemäß § 2 der vorliegenden Satzung das Recht, den Beitritt oder den Ausschluss eines Mitglieds durch einfache Mehrheit zu beantragen.
- (13) Jede Themengruppe ist berechtigt, stichhaltige Stellungnahmen zu Vorlagen, Planungen und anderen Sachverhalten abzugeben, die eine deutliche Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung haben.

§ 8 Versammlung der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe trifft sich anlassbezogen.
- (2) Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorsitz des Klimaschutzbündnisses.
- (3) Die Leitung übernimmt ihre Aufgaben gemäß § 6 Abs. 4 (Leitung des Fachgremiums).
- (4) In der Steuerungsgruppe werden bei Bedarf Vorschläge, Anregungen und Ergebnisse aus den Themengruppen zusammengetragen und beraten. Hierzu gehört insbesondere auch die Vorberatung möglicher Zuschuss- oder Projektanträge.
- (5) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Bindeglied und Multiplikator zwischen dem Fachgremium, den Themengruppen, den Verwaltungen, den politischen Gremien und der Öffentlichkeit.
- (6) Der Leitung der Steuerungsgruppe steht es frei, auf Wunsch der Themengruppen oder nach Bedarf weitere Experten zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (7) Die Steuerungsgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Vorsitz erhält zur Finanzierung der Bündnisarbeit, insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, ein Budget.
- (2) Das Budget wird vom Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.
- (3) Es findet eine Rechnungsprüfung durch eine der kommunalen Verwaltungen innerhalb der Bündnisregion nach deren Vorschriften statt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von den zuständigen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg beschlossen wurde.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Erlass oder eine Änderung dieser Satzung bedarf es den Beschluss der zuständigen kommunalen Gremien des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg, die diese Satzung beschlossen haben.

Stand:

07. Oktober 2019

Bearbeiter:

Corinna Loewert, Dr. Mitko